

# Satzung

## Anschrift

Weinsbergstr. 72  
50823 Köln

Fon 0221/95 14 93 18

Fax 0221/95 14 93 13

[info@bke-koeln.de](mailto:info@bke-koeln.de)

## Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn  
Konto-Nr. 1006 682692  
BLZ 370 501 98  
IBAN: DE28 370501981006682692  
BIC: COLSDE33

## § 1

Der Verein führt den **Namen** Freunde und Förderer des Berufskollegs Ehrenfeld. Er hat seinen Sitz in Köln, soll in das , Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.  
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der **Zweck des Vereins** ist die Unterstützung von Aktivitäten am Berufskolleg Ehrenfeld im unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen Bereich, insbesondere durch

- Förderung interkultureller Initiativen
- Förderung von Kreativität in kognitiven wie manuellen Handlungsfeldern
- Veranstaltungen zur Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenz
- Förderung von Schulveranstaltungen
- Bildungsangebote zur Verstärkung sozialen Verantwortungsbewusstseins und zur Entwicklung von Handlungsperspektiven für die Bewältigung des privaten und beruflichen Alltags
- Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler zur Teilnahme an oben genannten Angeboten
- Anschaffung geeigneten Materials zur Durchführung der kulturellen Arbeit
- Mittel zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

**Mitglieder des Vereins** können juristische Personen, sonstige Korporationen und Einzelpersonen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personen mit deren Tod oder wenn diese zwei Jahre keinen Beitrag trotz Mahnung gezahlt haben.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 4

Der Verein finanziert sich aus **Mitgliedsbeiträgen und Spenden**. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes ermittelt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten. Spenden können Geld- oder Sachspenden sein; über Spenden werden Spendenbescheinigungen ausgestellt. Zweckgebundene Spenden sind möglich.

## § 5

**Organe des Vereins** sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der **Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer als gewählten Mitgliedern sowie dem amtierenden Schulleiter, dem jeweiligen Schulpflegschaftsvorsitzenden und dem Schülersprecher oder deren Vertretern als geborenen Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung treten der Stellvertreter, der Schriftführer, beziehungsweise Kassierer in dieser Reihenfolge an seine Stelle.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist eine Zweidrittel- Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Geborene Mitglieder können nicht abgewählt werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vorstandssitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied (in der Regel dem Vorstandsvorsitzenden) nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

## § 6

Die **Kassengeschäfte des Vereins** werden durch zwei Revisoren geprüft. Es ist mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen, deren Ergebnis schriftlich auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu verlesen ist. Die Revisoren haben das Recht, mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Revisoren dürfen keine anderen Funktionen innerhalb des Vereins ausüben.

## § 7

- (1) Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ des Vereins und legt die Angelegenheiten des Vereins fest, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird alle zwei Jahre als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen. Sie entlastet den Vorstand und nimmt seine Neuwahl vor. Sie wählt ebenfalls die beiden Revisoren.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – mindestens zwei Wochen vorher – durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer beziehungsweise Kassierer in dieser Reihenfolge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vereins.
- (4) Beschlüsse über **Satzungsänderungen** des Vereins können nur gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- (6) Über jede Sitzung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied (in der Regel dem jeweiligen Sitzungsleiter) zu unterzeichnen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (8) Bei **Auflösung oder Aufhebung des Vereins** oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. (Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*Die Satzung wurde errichtet am 03. Dezember 1986 durch die Gründungsversammlung; Eintragung in das Vereinsregister (VR 9530) beim Amtsgericht Köln erfolgte am 04. Februar 1987; Satzungsänderungen wurden beschlossen am 05. Juni 1991, am 30. August 1994, am 21. Januar 1997 und am 01. Februar 1999 durch die Mitgliederversammlung.*